

Verwaltungsrecht **Verwaltungsrecht**

Das Verwaltungsrecht ist ein Teilgebiet des [öffentlichen Rechts](#). Es umfasst alle geschriebenen und ungeschriebenen Rechtssätze des [öffentlichen Rechts](#), die die Verwaltung organisieren oder ihre Befugnisse regeln

- [allgemeines Verwaltungsrecht](#): erfasst die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts, d.h. diejenigen Regelungen, Grundsätze, Begriffe und Rechtsinstitute, die grundsätzlich für alle Bereiche des Verwaltungsrechts maßgebend sind.
- [besonderes Verwaltungsrecht](#): erfasst das Recht der einzelnen Tätigkeitsbereiche der Verwaltung. z.B. Baurecht, [Sozialrecht](#), Hochschulrecht, Gewerbe- und Wirtschaftsrecht usw. sind in einzelnen Gesetzen mehr oder weniger umfassend geregelt

Zum anderen unterscheidet man das Verwaltungsrecht in Außen- und Innenrecht.

- Außenrecht: betrifft die Rechtsbeziehungen zwischen dem verwaltenden [Staat](#) einerseits und den Bürgern und sonstigen Rechtspersonen andererseits. Dies gilt vor allem für Rechtsquellen, [Verwaltungsakt](#), Verwaltungsvertrag und Staatshaftung.
- Innenrecht: regelt den Innenbereich des [Staates](#), d.h. organisationsinterne Regelungen zwischen Verwaltungsträgern, Verwaltungsorganen ([Behörden](#)) und Organwaltern (Beamten). Auch die Beziehungen innerhalb eines Verwaltungsträgers, der sich als [juristische Person](#) darstellt, zwischen den Organen und Organwaltern sowie zwischen diesen und ihren Verwaltungsträgern werden geregelt. Der [Staat](#) tritt insofern dem Bürger als Einheit gegenüber.